



S a t z u n g

in der Fassung vom 18.10.2022

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen " Freundes- und Förderkreis der Grundschule Lich-Langsdorf "
- (2) Sitz des Vereins ist Lich-Langsdorf und Gerichtsstand des Vereins ist Gießen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist vom 01.08. – 31.07.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Erziehung und Bildung der SchülerInnen der Grundschule Lich-Langsdorf. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) das Pflegen des Verhältnisses zwischen der Grundschule Langsdorf, den Eltern der SchülerInnen sowie an der Schule interessierten BürgerInnen
 - b) die Beschaffung der Lern- und Lehrmittel für Kinder und Lehrkräfte, die aus dem Schuletat nicht zu finanzieren sind
 - c) die finanzielle Unterstützung von Büchern, Spiel- und Sportmaterialien sowie Spielgeräte auf
 - d) dem Schulhof
 - e) die finanzielle Unterstützung musischer und sportlicher Aktivitäten
 - f) die Förderung und Initiierung besonderer schulischer Projekte
 - g) die Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - h) ähnliche förderungswürdige schulische Zwecke
 - i) die Mitgestaltung von Schulveranstaltungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt zum 31.07.; der Austritt ist schriftlich spätestens drei Monate zuvor dem Vorstand schriftlich zu erklären
 - b) Ausschluss
 - c) Versterben des Mitglieds (bei natürlichen Personen),
 - d) Erlöschen des Mitglieds (bei juristischen Personen),
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt.
- (3) Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung sowie die satzungsmäßigen Beschlüsse des Vereins einzuhalten. Sie haben das Ansehen des Vereins zu fördern und sich aller Handlungen zu enthalten, die geeignet wären, den Verein zu schädigen.

§ 6 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel des Vereins werden durch
 - a) Beiträge der Mitglieder
 - b) freiwillige Zuwendungen (Spenden)
 - c) Erlösen aus Veranstaltungen
 - d) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
 - e) Sonstige Zuwendungen erbracht
- (2) Die minimale Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt der Vorstand. Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages erfolgt für das Kalenderjahr im Voraus, spätestens bis zum 31.8. per Bankeinzug. Die Höhe bestimmt jedes Mitglied selbst, es sind jedoch mindestens 15 Euro pro Jahr zu entrichten.
- (3) Bei Vereinsaustritt erfolgt keine Rückzahlung überzahlter Beiträge.
- (4) Mitgliedsbeiträge und Spenden sind steuerlich absetzbar. Eine Spendenbescheinigung wird auf Wunsch ausgestellt.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 1. Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b) 2. Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c) Kassenwart/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - d) Schriftführer/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - e) ein bis maximal sechs Beisitzer/Beisitzerinnen.
- (2) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) 1. und der 2. Vorsitzende/r, Kassenwart/in und Schriftführer/in bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch jeweils 2 Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes darunter mindestens eine/r der Vorsitzenden.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) 1. Vorsitzende/r lädt ein und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
 - b) 2. Vorsitzende/r ist der Stellvertreter des/der 1. Vorsitzenden. Er/Sie unterstützt ihn/sie bei der ordnungsgemäßen Führung des Vereins und vertritt ihn/sie im Verhinderungsfalle.
 - c) Kassenwart/in erledigt die Kassengeschäfte des Vereins, führt die Kassenbücher und das Mitgliederverzeichnis.
 - d) Zur Vorbereitung einzelner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse berufen. Die Aufgabe, Zusammensetzung und Dauer der Tätigkeit eines Ausschusses sind bei dessen Einrichtung konkret zu beschreiben.
 - e) Die Aufnahme neuer Mitglieder.
 - f) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode führen die Vorstandsmitglieder ihre Ämter bis zu einer ordentlichen Neuwahl fort. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Tod oder Rücktritt eines der Vorstandsmitglieder sind unverzüglich Vorstandergänzungswahlen durchzuführen. Abwesende Mitglieder können für ein Amt nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zusage vorliegt. Nachdem Wahlvorschläge für die einzelnen Vorstandsperioden gemacht worden sind, finden die Wahlen einzeln und auf Antrag in geheimer Wahl statt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom/von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts des/der 1. Vorsitzenden
- b) die Entgegennahme des Jahresberichts des/der Kassenwarts/in
- c) die Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Neuwahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) die Entlassung von Vorstandsmitgliedern
- h) die Förderung von Initiativen zur Mitgliederwerbung
- i) die Entscheidung über gestellte Anträge
- j) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann sowohl in Präsenz als auch online stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung (2/3 Mehrheit) oder die Auflösung des Vereins (3/4 Mehrheit) zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener, oder auf Wunsch eines Mitgliedes in geheimer, Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- (3) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los durch den Versammlungsleiter.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, aus der Ort, Zeit, Anzahl der anwesenden Mitglieder, gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse hervorgehen.
- (5) Werden Satzungsänderungen beschlossen, ist der genaue Wortlaut der Änderungen im Protokoll festzuhalten.
- (6) Das Protokoll unterzeichnen der Protokollführer und der Versammlungsleiter.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch 2 Kassenprüfer geprüft.
- (2) Auf der Mitgliederversammlung werden diese Kassenprüfer für jeweils 2 Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
- (4) Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so ist ein neuer Kassenprüfer zu wählen.

§ 16 Datenschutz

- (1) Für die Gewährleistung des Datenschutzes ist die Datenschutzordnung des Vereins maßgebend. Die Datenschutzordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung und ist auf der Webseite bzw. unter vorstand.fgl@web.de erhältlich.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke

- (2) Die Vereinsauflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstands und der/die Kassenwartin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (4) Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (5) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen an den Träger der Grundschule Langsdorf mit der Verpflichtung, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Grundschule Langsdorf zu verwenden.
- (6) Die aus Geldern des Vereins zu diesem Zeitpunkt bereits angeschafften Sachwerte fallen an die Grundschule und können ihr nicht entzogen werden.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.